



Prof. Dr. Tanja Domej
Prof. Dr. Leander D. Loacker, M.Phil.

Frühjahrssemester 2019

Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht

28.06.2019

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (ohne dieses Deckblatt) 2 Seiten und 4 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt beiden Teilen dasselbe Gewicht zu.

Die Punkte verteilen sich wie folgt :

Teil I (Aufgabe 1 und 2)	20 Punkte	50% des Totals
Teil II (Aufgabe 3 und 4)	20 Punkte	50% des Totals
Total	40 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

TEIL I: INTERNATIONALES ZIVILVERFAHRENSRECHT

Thrill Tours (T) mit Sitz in Trondheim (Norwegen) ist ein Fernbusunternehmen, das auf Reisen nach Südosteuropa spezialisiert ist. Der Zürcher Student Zeno (Z) will seine Sommerferien in Albanien verbringen, von dessen Traumstränden er viel gehört hat. Er bucht deshalb über die Website der T ein Ticket von Zürich nach Ksamil (Albanien) mit Umstieg in Ljubljana (Slowenien). T sendet das elektronische Ticket für die Reise nach erfolgter Buchung per E-Mail an Z. Im Anhang der E-Mail befinden sich zudem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der T. Sie enthalten die Klausel: «Gerichtsstand für alle Klagen im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag und mit der Durchführung der Busreise ist Trondheim, Norwegen.»

Die Fahrt von Zürich nach Ljubljana findet wie geplant statt. Die Anschlussreise nach Albanien verzögert sich wegen technischer Probleme am vorgesehenen Fahrzeug. Z verbringt zwei Tage in Ljubljana – und zwei Nächte am dortigen Busbahnhof. Erst danach stellt T einen Ersatzbus bereit, der Z nach Ksamil bringt.

Z will gegen T wegen Verletzung des Beförderungsvertrags eine Klage auf Schadenersatz einreichen.

1) Welche Gerichte (in LugÜ-Staaten) sind für die Klage des Z international und örtlich zuständig?

Nach den schlechten Erfahrungen auf der Hinfahrt entschliesst sich Z, für die Rückreise ein Flugticket bei einer Billigfluglinie zu buchen, die ihn auch problemlos aus Albanien zurück in die Schweiz befördert. Das Busticket für die Rückfahrt lässt er verfallen. Kurz nach seiner Rückkehr sendet ihm T eine Rechnung über CHF 500 zu, die sie mit einer Bestimmung in ihren AGB begründet, wonach bei geänderter Reiseroute der Ticketpreis neu berechnet werde. Ein Ticket nur für die Hinfahrt sei aber nach ihrem Tarif um CHF 500 teurer als ein solches für Hin- und Rückfahrt. Z ignoriert die Rechnung. Einige Zeit später wird Z ein Schreiben von einem Trondheimer Gericht zugestellt. Es enthält eine Klage der T gegen Z auf Zahlung der fraglichen CHF 500 sowie die gerichtliche Aufforderung an Z, innert sechs Wochen ab Zustellung eine Klageantwort einzureichen. Andernfalls werde gestützt auf das Vorbringen der T ein Säumnisurteil erlassen.

2) Zu welchem prozessualen Vorgehen raten Sie Z?

Bearbeitungshinweise und Annahmen:

Zuständigkeiten von Gerichten in Nicht-LugÜ-Staaten sind nicht zu prüfen. Sollte ausländisches nationales Recht relevant sein, ist davon auszugehen, es entspreche inhaltlich dem schweizerischen nationalen Recht.

Der materielle Bestand der geltend gemachten Ansprüche ist nicht zu prüfen.

TEIL II: INTERNATIONALES PRIVATRECHT

Die im arabischen Staat X domizilierte A Airline schliesst mit dem in Lausanne wohnhaften, israelischen Staatsbürger K einen Vertrag, dessen Gegenstand die Flugbeförderung Ks von Basel nach Berlin zu Geschäftszwecken ist.

Im Staat X ist jedoch ein sog. BoykottG in Kraft, welches es allen Angehörigen des Staates X (seien es juristische oder natürliche Personen) untersagt, Verträge mit israelischen Staatsbürgern zu schliessen, weil man – wie es in der Gesetzesbegründung des BoykottG wörtlich heisst – «diese Bande» mit allen Mitteln «zur Wahrung existenzieller Interessen der arabischen Allianzstaaten» bekämpfen müsse.

Als A realisiert, dass ein Vertrag mit K zustande gekommen ist, möchte sie möglichst rasch die entstandenen Vertragsbindungen beseitigen – auch, um den erheblichen persönlichen Sanktionen gem. BoykottG zu entgehen. Sie tritt deshalb mit K in aussergerichtliche Vergleichsverhandlungen und vereinbart mit ihm – als «Zeichen des guten Willens» und im Sinne «eines konstruktiven Gesprächsklimas» die Geltung schweizerischen Rechts für alle Rechtsfragen in Zusammenhang mit dem Vertrag. K besteht letztlich trotzdem «aus Prinzip» auf Vertragserfüllung.

A bringt im daraufhin von ihr angestregten Zivilprozess vor, dass sie nun einerseits die getroffene Rechtswahl «wieder zurücknehme» und andererseits die Regelungen des BoykottG des Staates X auf das Vertragsverhältnis zwischen A und K selbst dann anzuwenden seien, wenn sonst schweizerisches Recht anzuwenden wäre. Eben diese Anwendung des BoykottG mache aber den Vertrag «unbeachtlich».

3) Wie ist die Position der A kollisionsrechtlich zu beurteilen?

4) Zusatzfragen: Benennen Sie *jeweils* in einem Satz, *aufgrund welcher IPRG-Bestimmung und nach welchem Recht* zu beurteilen wäre,

- a) ob eine allfällige Behauptung der A, sich über die Herkunft des K in einem Irrtum befunden zu haben, erfolgreich sein kann;
- b) ob die zwischen A und K getroffene Rechtswahl gültig zustande kam;
- c) ob ein Erfüllungsanspruch des K bereits verjährt ist;
- d) ob K im Zeitpunkt des Vertragsschlusses urteilsfähig war.

Bearbeitungshinweise und Annahmen:

Denken Sie daran, wo immer möglich die präzise Rechtsgrundlage Ihrer Ausführungen zu benennen!

Legen Sie bei Ihrer Beurteilung jeweils zugrunde, dass

- a) Sie diese aus Sicht eines (zuständigen) schweizerischen Gerichts tätigen;
- b) staatsvertragliches Einheitsrecht weder für die kollisionsrechtlich relevanten noch für die materiell-privatrechtlichen Aspekte des Sachverhalts besteht.